

Werk

Titel: Das Neueste aus der anmuthigen Gelehrsamkeit; Das Neueste aus der anmuthigen Gelehrsamkeit

Verlag: Breitkopf

Kollektion: Rezensionszeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN556861817_0004

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556861817_0004

LOG Id: LOG_0121

LOG Titel: Rezension

LOG Typ: review

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN556861817

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556861817>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556861817>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Specimen Juris Militum naturalis,
 methodo scientifica conscriptum, Aucto-
 re Regnero Engelhardo. Ser. Hass. Landgr. in Coll.
 bell. Adfessore. Frf. & Lips. In offic. Weidm.
 1754. in 4. 3 Alph. 2 B.

Seitdem wir von des Herrn Kriegsassess. Lau-
 rentii zu Gotha, Geschichte der uralten
 Kriegsgerichte der Deutschen, Nachricht ge-
 geben, ist uns in diesem Fache nichts merkwürdi-
 gers, als gegenwärtiges schöne Werk, vorgekom-
 men. Der Herr Kriegsassessor Engelhard, in hoch-
 fürstl. heßischen Diensten, liefert uns hier ein gan-
 zes Kriegsrecht, und zwar so, wie es aus dem na-
 türlichen Rechte, nach der gesunden Vernunft allein,
 hergeleitet werden kann.

Man weis wohl, daß es Civilisten giebt, die
 nichts aufs Recht der Natur halten, und selbiges
 nur für ein Ius cerebrinum und arbitrarium aus-
 schreyen: dagegen sie ihre Leges scriptas, so un-
 billig und mangelhaft sie auch bismweilen sind, als
 unumstößliche Wahrheiten ansehen, die auch von
 den Pforten der Höllen nicht überwältiget werden könn-
 ten. Eben so wird es sonderzweifel auch Feldschult-
 heißen (Auditeurs) geben, die auf ihre Kriegsarti-
 kel pochen, und von keinem natürlichen Kriegsrech-
 te etwas werden hören wollen.

Allein

Allein diese Herren muß man bitten, sich nicht zu übereilen; und, dafern sie noch so viel akademische Gelehrsamkeit beybehalten haben, daß sie ein lateinisches Buch, ohne Widerwillen lesen können, nur dieß Werk durchzugehen. Wir sind gewiß versichert, daß sie ungemein viel Gutes darinn finden werden: ungeachtet wir wohl wünschen möchten, daß auch die Herren Stabsofficier so viel Gelehrsamkeit besitzen möchten, daß sie es ohne Anstoß lesen könnten. Aber freylich sind die Zeiten vorbei, da die lateinische Sprache allgemein diejenige war, darinn gelehrte Sachen geschrieben werden mußten. Und dieß wird freylich, dem an sich gründlichen Werke des Herrn Assess. Engelhards, nicht vortheilhaft seyn.

Nach der an Se. Hochf.-Durchl. den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel gerichteten Zuschrift, erkläret sich der Herr Verf. in der Vorrede, wegen seiner Absichten. Er führet seine Vorgänger an. Für den ersten derselben giebt er Adr. Beyer an, dem Gnüge gefolget ist. Da weder diese Werke, noch die *Iura positiva militaria*, d. i. die verschiedenen Kriegsartikel verschiedener Staaten zureichend sind, alle Fälle zu entscheiden: so beruset man sich oft auf die natürliche Billigkeit, und die Observanz, oder Gewohnheit. Allein diese ist sehr wankend, und jene dichtet sich ein jeder wie er will: daher denn erhellet, daß es noch zur Zeit, an sichern Gründen zur Entscheidung soldatischer Rechtsfragen gefehlet; darauf ein rechter Lehrbegriff eines Kriegsrechtes gebauet werden könne.

Zwar kann man sich zuweilen des bürgerl. Rechtes, auch sogar der Kriegsrechtsverfassung andrer Völker, als Nebenquellen der Entscheidungen bedienen. Allein beyde verbinden nur, in so weit sie der natürlichen Billigkeit gemäß sind: und da verschiedene Satzungen sich oft widersprechen, so wird die Wahl schwer. Alles dieses hat es bisher sehr schwierig gemacht, ein bündiges System der Kriegsrechte zu verfassen. Da aber alle willkürliche Rechte, (*jura positiva*) aus dem natürlichen ergänzt werden müssen: und Ulpian selbst saget: das bürgerl. Recht entstehe, wenn dem gemeinen, (*d. i. natürl.*) Rechte entweder etwas hinzugesetzt, oder entzogen wird: so kann auch das positive, oder willkürl. Kriegsrecht, von dem natürlichen nicht ganz abweichen.

Gleichwohl hat der berühmte Grotius, in seinem Rechte des Kriegs und Friedens, keiner natürlichen Gesetze oder Rechte gedacht, die selbst der Vernunft nach, den Soldaten oblagen; andrer zu geschweigen. Der einzige, nunmehr selige Freyherr von Wolf ist der erste, der dieser natürlichen Pflichten eines Kriegsmannes in seinem Rechte der Natur einigermaßen gedacht, und etwas davon berühret hat. Er gesteht aber selbst, daß er sich in den ganzen Umfang derselben nicht einlassen können.

Auf dessen Fußstapfen nun, und gleichsam mit dessen ariadnischem Leitfaden versehen, hat sich der Herr Verf. in den Labyrinth der Kriegsrechte wagen wollen. Er hebt darinnen von dem deutlichen Begriffe eines Soldaten an, wickelt seine Rechte daher aus,

aus und zeigt, daß es ein natürl. Kriegsrecht geben könne. Aus den Absichten des Soldatenstandes leitet er dessen Pflichten und Rechte her. Was davon abweicht, sind Verbrechen, und hieraus folgt die Verbindlichkeit zur Strafe: daher hat er denn von den soldatischen Verbrechen, ihren Strafen, und dem dabey nöthigen Prozesse handeln müssen.

Seine Gründe hat er zwar fast aus der ganzen Weltweisheit, aber hauptsächlich aus dem Naturrechte des gedachten Herrn Kanzlers von Wolf entborget und angenommen. Er hat dieß um so viel lieber gethan, da er öffentlich dadurch zeigen wollen, wie viel er seinem vormaligen Lehrer zu verdanken habe. Und so sehen wir, wie dieser große Mann auch nach seinem Tode noch, in den Schriften der Gelehrten ein neues Leben erhält.

Nun hält dieß Werk zwar nur die Theorie des Kriegsrechts, aus philosophischen Grundsätzen in sich: allein da der Hr. V. theils als Kriegsschultheiß, theils als Besizer eines Kriegsraths, auch die sogenannte Praxis sattfam kennen gelernet: so hat er auch ein vieles, was zur Ausübung gehöret, mit einfließen lassen. Er bescheidet sich gleichwohl, daß er noch lange nicht alles erschöpfet habe: und doch ist es auch rühmlich, die Bahn gebrochen zu haben.

Die Lehrart, der er sich bedienet, ist zwar die natürlichste: weil sie aber die mathematische genennet wird: so pflegt sie vielen sehr künstlich vorzukommen. Ohne ihre Hauptregeln kann nichts gründliches vorgetragen werden: obgleich viele aus alt-

väterischen Vorurtheilen ihr noch immer, zumal in juristischen Sachen, widersprechen. Wenn also jemanden dieß Buch darum verdrießlich vorkäme, weil es schon auf dem Titel von Methode redet, und überall Hrn. Wolfs Namen nennet: so bedauert er, daß es ihm nicht gegeben sey, der Wahrheit zum Schaden, gefällig zu seyn.

Indessen besorget der Herr Verf. daß seine ganze Bemühung um ein natürliches Kriegsrecht, von dem Urheber der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern, eben sowohl ein ungeneigtes Urtheil erhalten dürfte, als schon vor jenen zwölf Jahren sein *Ius feudorum naturale*, erhalten. Dieses lautete damals verwunderungsweise so: „Wie sehr würden sich über eine so vergebliche und unnütze Arbeit, ein Schilter, Struv und Stryk verwundern: eines Isernia, Jakobins von St. Georgio, und Rossenthals zu geschweigen!„ Allein er beschimpfet nicht nur diese große Männer, wenn er sie für eben so blödsinnig hält, als sich; sondern berufet sich auch auf todte Zeugen, welches ein Zeichen einer bösen Sache ist. Wenigstens hat Hr. Treuer eine *Pædiam juris feudalis universi* geschrieben; und ist vom Hrn. Hofr. Masfov noch neulich deswegen gelobet worden: Herr Prof. Uhle aber hat sie neu auflegen lassen.

Der Herr Verf. glaubt auch mit Rechte, es sey leichter, systematische Abhandlungen zu tadeln, als selbst zu verfertigen. Und ob er gleich die Sammler alter Rechte und Satzungen nicht tadeln will: so hält er doch sehr viel solche Sammlungen für unnütz:

nüß: zumal da sie insgemein von Leuten unternommen werden, die nichts eigenes zu machen wissen; daher sie nur sammeln, damit sie doch auch etwas gethan zu haben scheinen mögen. Er will sich also solche Urtheile nicht abschrecken lassen, und wird unsers Erachtens, sehr wohl daran thun. Herr Kanzler Wolf, dem er sein Vorhaben noch vor seiner letzten Krankheit eröffnet, hat es nicht gemisbilliget; ja hat selbst eine Theorie der Lehrechte in sein Recht der Natur gebracht: andrer großer Männer, z. E. Hrn. Hofr. Buders, zu geschweigen.

So viel mag von der Vorrede genug seyn. Das Werk selbst besteht erst aus gewissen Præcognitis, d. i. einer vorläufigen Abhandlung, die statt einer Einleitung dienet. Hierinn wird der Krieg, als eine gewaltsame Betreibung seines Rechtes, gegen einen, der es irgend verletzet, oder versaget, beschrieben. Der Zustand des Krieges, und was Krieg führen heiße, was das Kriegsrecht sey, wem es zuständig sey, wer der Urheber des Krieges sey? und d. gl. allgemeine Dinge mehr, werden hier erklärt, und zureichend erläutert.

Im I. Hauptstücke handelt der H. Verf. vom Begriffe und der Beschaffenheit eines Soldaten, und des Kriegsrechtes. Ein Soldat ist bey ihm ein Mensch, der zur Führung eines öffentlichen Krieges bestimmt ist, oder gebraucht wird. Er untersucht, ob auch Weiber zum Kriege zu gebrauchen sind; und verneinet es: weil er die Amazonen für fabelhaft, oder doch ungewiß hält; sonst aber Unordnungen unter den Soldaten entstehen würden, wenn

Weibspersonen in Mannskleidern unter ihnen dienen wollten; weswegen sie auch weggeschaffet und gestrafet werden. Solche Soldaten sehen eine Re- publik voraus, und werden angeworben: und hier fraget sich, von wem und wenn sie geworben werden sollen? Dieß wird bestimmet, nebst der Frage, wer geworben werden soll? u. s. w.

Es würde zuviel werden, wenn wir alle Materien nennen und erzählen wollten, die hier vorkommen. Denn was für Fragen können nicht nur bey den bloßen Werbungen aufgeworfen werden? Wo bleiben die Capitulationen, das Handgeld, u. d. m. Darauf kömmt er auf die Soldatengesetze, die man Kriegsartikel nennet, aus welchen das Kriegsrecht besteht. Auch hiebey wird alles abgehandelt, was dazu gehöret; nämlich sein Urheber, seine Beschaffenheit, Verbindlichkeit, sein Unterschied vom bürgerlichen Rechte, Streit mit demselben, seine Verschiedenheit bey unterschiedenen Völkern, Uebereinstimmung mit dem Rechte der Natur, u. s. w.

Das II. Hauptstück handelt von den Pflichten der Soldaten. Diese sind mancherley; denn theils haben sie als Soldaten, theils als Bürger, theils als Menschen ihre Verbindlichkeiten. Von diesen hebt er an, und geht rückwärts zu den ersten. Die Beschaffenheit der soldatischen Verbindlichkeiten wird auch erkläret; und gewiesen, wie viel dem gemeinen Wesen daran gelegen sey, daß dieselbe beobachtet werde. Nun folgen die soldatischen Strafen, ihre Bekanntmachung, die Observanzen, die Eidesleistung, und von wem man sie fodern könne? Wen man

man dazu zwingen könne? Wozu sie verbinde? u. d. m. Nun folgen noch die Gebiethiger, Hauptleute, Obersten, und ihre Pflichten, ingleichen was nach Unterscheid der Reiterer und Fußknechte zu beobachten ist, u. s. w. Ingleichen was bey ganzen Kriegsheeren vorkommen kann.

Das III. Hauptstück handelt von den Rechten der Soldaten. Einem Soldaten muß alles das frey stehen, ohne welches er seinen Pflichten nicht nachkommen kann: daher hat er auch ein Recht auf alles dasselbe. Hieraus fließt die Erklärung eines soldatischen Rechtes, und was daraus fließt: z. E. die Feindseligkeiten, Plünderungen, und das Eintreiben der Schatzungen. Das Streifen, Schlagen, Beute machen, u. s. w. Der Sold, oder die Unterhaltung ist auch etwas, darauf ein Soldat ein Recht hat, davon ausführlich gehandelt wird. Die Kleidung, das Proviant und die Quartiere, gehören auch dazu. Bette, Holz, und Zelte folgen, woben das Lager erklärt, und manche andre Frage beantwortet wird. Die Waffen sind auch so wenig, als die Testamente, Erbschaften und Heirathen der Soldaten vergessen.

Das IV. Hauptstück handelt von den Verbrechen der Soldaten, davon man sich leicht eine Vorstellung machen kann.

Das V. redet von den Strafen der Soldaten; und endlich

Das VI. von dem Kriegsgerichte, und dem dabey nöthigen rechtlichen Verfahren, oder den Kriegsprocessen.

Alle diese Materien sind ausführlich, deutlich, gründlich und angenehm abgehandelt: so daß eine Wahrheit allemal aus der andern fließt; alle aber in einem angenehmen Zusammenhange stehen, der alles erleichtert.

Da nun aber die deutschen Kriegsheere wenig Latein verstehen: so ist nichts mehr zu wünschen, als daß der Hr. Verf. aus diesem Werke einen Auszug in deutscher Sprache verfertigen möge. Wir kennen seine Fähigkeit auch in der deutschen Feder; weswegen ihn die hiesige Gesellschaft der freien Künste unlängst zum Ehrengliede erklärt hat. Und also hoffen wir von demselben auch eine Erneuerung und Erweiterung dessen im Deutschen zu erhalten, was schon um 1570. Fronsperger in seinem Werke von Kriegsrechten, und 1598. Dionys. Klein von Eßlingen in seiner Kriegsinstitution, etwas kürzer gelehret, und in altem reinem Deutsch beschrieben haben.



III.

Der Königl. deutschen Gesellschaft in Königsberg Eigene Schriften, in ungebundener und gebundener Schreibart. Erste Sammlung. Königsberg bey Johann Heinr. Hartung 1754.

Es sind über zehn Jahre, daß diese berühmte Gesellschaft ihre gegenwärtige Gestalt, durch eine Königl. Bestätigung erhalten hat. In